

ED 17

Kommunale Finanzplanung 2005

1. Kommunalen Finanzausgleich 2005

Bereits in unserem Eildienst Nr. 9 vom 13.09.2004 – ED 107 – hatten wir über die voraussichtliche Entwicklung des kommunalen Finanzausgleichs 2005 berichtet und sowohl Berechnung als auch Verwendung der kommunalen Finanzausgleichsmasse dargestellt, wie sie ihren Niederschlag in der Regierungsvorlage für ein Haushaltsgesetz 2005 und FAG-Änderungsgesetz 2005 fanden.

Auf dieser Basis hatte sodann das Hessische Finanzministerium die Gesamtansätze und die Steuerkraftmesszahlen für den Finanzausgleich 2005 ermittelt sowie Orientierungsdaten für die Schlüsselzuweisungen und Umlagegrundlagen 2005 berechnet (vgl. unser Sonderrundschreiben vom 12.10.2004).

In der weiteren parlamentarischen Beratung jedoch sind aber abweichend von der Regierungsvorlage und entgegen den Forderungen und Stellungnahmen der kommunalen Spitzenverbände in der Anhörung durch den Haushaltsausschuss des Hessischen Landtages am 17.11.2004 die Daten an die Ergebnisse der November-Steuerschätzung 2004 angepasst worden, indem die Finanzausgleichsmasse insgesamt um -92 Mio. Euro gegenüber der Regierungsvorlage abgesenkt wurde. Hiervon entfallen -21,050 Mio. Euro auf ein verringertes Schätzaufkommen bei der Verbundmasse und -71 Mio. Euro auf den vorweg genommenen und in 2005 veranschlagten Teil aus der Schlussabrechnung 2004 (Anmerkung: Die negative Spitzabrechnung 2004 beträgt insgesamt 160 Mio. Euro, so dass der kommunale Finanzausgleich 2006 schon jetzt mit -88 Mio. Euro belastet sein wird).

Dementsprechend verringerten sich die Allgemeinen Finanzausweisungen um -52 Mio. Euro gegenüber der Regierungsvorlage und die Besonderen Finanzausweisungen um -40 Mio. Euro. Daraus folgte weiterhin, dass die **Vorläufigen Schlüsselzuweisungen und Umlagegrundlagen für das Jahr 2005 neu berechnet** werden mussten. Diese Daten sind den einzelnen Städten und Gemeinden mittlerweile über die Landräte der jeweiligen Landkreise unmittelbar bekannt gegeben worden. Die Berechnung erfolgte auf der Basis eines geänderten Grundbetrages für die kreisangehörigen Gemeinden in Höhe von **637,60 Euro**.

Im Übrigen verweisen wir auf die beigegeführten Tabellen „Berechnung und Verwendung der kommunalen Finanzausgleichsmasse“ (Stand: 13.01.2005). Aus diesen ergibt sich auch die Festsetzung der **Allgemeinen Investitionspauschale**, die mit 51,2 Mio. Euro für 2005 festgesetzt wurde. Auch diese Einzeldaten sind zwischenzeitlich den Städten und Gemeinden bekannt gegeben worden (vgl. unser Sonderrundschreiben vom 21.01.2005). Diese Pauschalmittel werden nach § 6 InvestZuwVO in 4 Teilbeträgen (30.01., 30.04., 30.07. und 30.09.) ausgezahlt.

2. Gemeindeanteil an der Lohn- und Einkommensteuer 2005

Nachdem das Ist-Aufkommen des Jahres 2004 beim Gemeindeanteil an der Lohn- und Einkommensteuer mit rd. 2,050 Mrd. Euro feststeht und die regionalisierte Steuerschätzung November 2004 für 2005 mit -1,8 v. H. anzusetzen ist sowie das Ist-Aufkommen des Jahres 2005 mit einer Nachzahlung von Zerlegungsanteilen an andere Bundesländer

in Höhe von 35 – 50 Mio. Euro vorbelastet sein wird, empfehlen wir im laufenden Jahr 2005 von einem Ist-Aufkommen in Höhe von rd.

1,963 Mrd. Euro

auszugehen.

Dezernat 1-Su.

Nr. 2 – ED 17 vom 10.02.2005

ED 18

Kommunale Zusammenarbeit und Ausschreibungspflicht

Im Eildienst Nr. 10 – ED 127 vom 04.10.2004 hatten wir über die Entscheidung des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 07.09.2004 (Az.: 11 Verg 11 und 12/04) informiert: Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main hat in der Entscheidung festgestellt, dass die Beauftragung einer Kommune durch eine andere Kommune auf der Grundlage des Hessischen Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit ausschreibungspflichtig ist.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat nunmehr in einer Entscheidung vom 13.01.2005 (Az.: C-84/03) ebenfalls zu der Frage Stellung genommen, inwieweit zwischen Einrichtung des öffentlichen Rechts – wie eine Kommune – geschlossene „Kooperationsvereinbarung“ durch eine gesetzliche Regelung vom Anwendungsbereich des Vergaberechts ausgenommen sein können.

I. Sachverhalt

Im zugrunde liegenden Sachverhalt beantragte die EU-Kommission mit ihrer Klageschrift festzustellen, dass das Königreich Spanien gegen seine Verpflichtungen aus dem EG-Vertrag und den EG-Vergaberichtlinien 93/36/EWG vom 14.6.1993 (Lieferkoordinierungsrichtlinie) sowie 93/37/EWG vom 14.6.1993 (Koordinierungsrichtlinie) verstoßen habe, indem es die vorgenannten Richtlinien nicht ordnungsgemäß in seine nationale Rechtsordnung umgesetzt habe, insbesondere im spanischen Gesetz über öffentliche Aufträge vom 16.6.2000.

Der persönliche Anwendungsbereich des vorgenannten Vergabegesetzes erfasst alle Territorialverwaltungen in Spanien, sowohl auf der staatlichen Ebene als auch auf der Ebene der Autonomen Gemeinschaften sowie auf der örtlichen Ebene. Nicht unter das spanische Gesetz über öffentliche Aufträge und damit unter den Anwendungsbereich des Vergaberechts fallen nach dessen Art. 3 Abs. 1 c)

„die Kooperationsvereinbarungen, die die allgemeine Staatsverwaltung mit der Sozialversicherung, den Autonomen Gemeinschaften, den Gebietskörperschaften, deren autonomen Einrichtungen und allen anderen öffentlichen Einrichtungen schließt oder diese Einrichtungen untereinander schließen.“

Die EU-Kommission hat vor dem Hintergrund der vorgenannten gesetzlichen Regelung dem Königreich Spanien vorgeworfen, die zwischen den Einrichtungen des öffentlichen Rechts geschlossenen Kooperationsvereinbarungen vom Anwendungsbereich des Gesetzes über öffentliche Aufträge ausgeschlossen zu haben, obwohl diese Vereinbarungen öffentliche Aufträge im Sinne der Richtlinien 93/36 und 93/37 sein könnten. Die Kommission beruft sich hierbei auf die Definition des Auftrags in Art. 1 a) der Richtlinien 93/36 und 93/37 sowie auf die Rechtsprechung des Gerichtshofes, nach der zum Nachweis eines Auftrags grundsätzlich zu prüfen sei, ob eine Vereinbarung zwischen zwei verschiedenen Personen getroffen worden sei (Urteil vom 18.11.1999 in der Rs. C-107/98 „Teckal“ Rn. 49). Sie vertritt daher unter Berücksichtigung der genannten Gesichtspunkte die Auffassung, dass Kooperationsvereinbarungen zwischen Verwaltungen Aufträge im Sinne der vorgenannten EG-Vergaberichtlinien sein könnten.

Die spanische Regierung hat ihrerseits im Verfahren vor dem EuGH vorgetragen, dass die in Rede stehenden Vereinbarungen die normale Form der Beziehungen zwischen Einrichtungen des öffentlichen Rechts seien. Diese Beziehung beträfe den Markt nur am Rande.

II. Entscheidungsgründe des EuGH

Der Europäische Gerichtshof ist der Auffassung der spanischen Regierung entgegen getreten. Nach den Ausführungen des EuGH setzt nach den Definitionen in Art. 1 a) der Richtlinien 93/36 und 93/37 ein öffentlicher Liefer- oder Bauauftrag grundsätzlich einen schriftlichen entgeltlichen Vertrag über den Kauf von Waren oder die Ausführung einer bestimmten Art von Arbeiten zwischen einem Lieferanten oder Unternehmer und einem öffentlichen Auftraggeber im Sinne von Art. 1 b) der genannten Richtlinien voraus.

Nach Art. 1 a) der Richtlinie 93/36 genügt es darüber hinaus grundsätzlich, dass der Vertrag zwischen einer Gebietskörperschaft und einer „rechtlich von dieser verschiedenen Person“ geschlossen wurde. Etwas anderes kann nach Auffassung des EuGH nur dann gelten, wenn die Gebietskörperschaft über die betreffende Person eine Kontrolle wie über ihre eigenen Dienststellen ausübt und diese Person zugleich im Wesentlichen für die sie kontrollierende Gebietskörperschaft oder Gebietskörperschaften tätig ist (EuGH-Urteil Teckal, Rn. 50).

Aufgrund der Übereinstimmung, die zwischen Definitionsmerkmalen eines Auftrags – abgesehen von dessen Gegenstand – in den vorgenannten Richtlinien bestehe, sei die im Urteil Teckal gefundene Lösung auf die von der Richtlinie 93/37 erfassten Vereinbarungen zwischen Verwaltungen anzuwenden, so der EuGH. Daher stelle die spanische Regelung im vorliegenden Fall eine nicht ordnungsgemäße Umsetzung der Richtlinien 93/36 und 93/37 dar, da sie die Beziehungen, gleich welcher Art, zwischen den öffentlichen Verwaltungen, ihren öffentlichen Einrichtungen und ganz allgemein den Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die nicht gewerblicher Art sind, von vornherein vom Anwendungsbereich des neugefassten Gesetzes ausschließe.

Der EuGH hat aufgrund der vorgenannten Argumentation der Rüge der EU-Kommission stattgegeben. Der Europäische Gerichtshof hat damit für Recht erkannt und entschieden, dass das Königreich Spanien gegen seine Verpflichtungen aus der EU-Bau- und Lieferkoordinierungsrichtlinie dadurch verstoßen hat, dass es die genannten Richtlinien nicht ordnungsgemäß in seine nationale Rechtsordnung umgesetzt hat. Dieser Verstoß bestehe insbesondere darin, dass Art. 3 Abs. 1 Bst. c) des maßgeblichen spanischen Gesetzes Kooperationsvereinbarungen zwischen der öffentlichen Verwaltung und den übrigen öffentlichen Einrichtungen und damit auch solche Vereinbarungen, die öffentliche Aufträge im Sinne der genannten Richtlinien sind, vom Anwendungsbereich des Gesetzes vollkommen ausgeschlossen haben.

III. Der Deutsche Städte- und Gemeindebund hat in der Entscheidung folgende Einschätzung abgegeben:

1. Interkommunale Kooperationen dürfen nicht generell vergaberechtsfrei gestellt werden

Mit der vorliegenden Entscheidung vom 13.1.2005 hat der Europäische Gerichtshof ein weiteres richtungweisendes Urteil zur Vergaberechtspflichtigkeit interkommunaler Zusammenarbeit gefasst.

Bereits in einem Grundsatzurteil vom 11.1.2005 (Az: C-26/03) hatte der EuGH entschieden, dass Kommunen auch mehrheitlich von ihnen beherrschte kommunal-private Gesellschaften nicht ohne vorherige Ausschreibung beauftragen können (In-House-Geschäfte).

Mit der nun getroffenen Entscheidung hat der EuGH zur Vergaberechtspflichtigkeit interkommunaler Zusammenarbeit Stellung genommen und festgestellt, dass nationalstaatliche Regelungen zum Vergaberecht, welche Kooperationsvereinbarungen zwischen den öffentlichen Verwaltungen, ihren öffentlichen Einrichtungen und ganz allgemein den Einrichtungen des öffentlichen Rechts von vornherein vom Anwendungsbereich des Vergaberechts ausschließen, gegen die Vorgaben des EG-Vergaberechts verstoßen.

2. Kriterien für Vergaberechtspflichtigkeit von Kooperationsvereinbarungen

Der Entscheidung des EuGH ist zu entnehmen, dass „Kooperationsvereinbarungen“, welche die allgemeine Staatsverwaltung, also auch Städte und Gemeinden untereinander schließen, grundsätzlich hinsichtlich ihrer Vergaberechtspflichtigkeit an folgenden Kriterien gemessen werden müssen:

1. Liegt ein schriftlicher entgeltlicher Vertrag über eine Liefer- oder Bauleistung im Sinne der EG-Vergaberichtlinien vor?
2. Wurde beziehungsweise wird dieser Vertrag zwischen einer Gebietskörperschaft und einer rechtlich von dieser verschiedenen Person geschlossen?

3. Ausnahme: EuGH-Teckal-Entscheidung

Werden die vorstehenden beiden Fragen positiv beantwortet, was grundsätzlich auch im Falle der interkommunalen Kooperation denkbar wäre, so kommt nach Auffassung des EuGH eine Ausnahme von der Vergaberechtspflichtigkeit allenfalls dann in Betracht, *„wenn die Gebietskörperschaft über die betreffende Person eine Kontrolle wie über ihre eigenen Dienststellen ausübt und diese Person zugleich im Wesentlichen für die sie kontrollierende Gebietskörperschaft oder Gebietskörperschaften tätig ist“* (Urteil Teckal, Rn. 50).

4. Die Entscheidungen des OLG Düsseldorf und des OLG Frankfurt/Main

Mit der vorliegenden Entscheidung hat der EuGH die Argumentationslinie sowohl des OLG Düsseldorf (Entscheidung vom 5.5.2004, VergabeR 2004, 619 ff.) sowie des OLG Frankfurt/Main (Entscheidung vom 7.9.2004, 11 Verg 11 und 12/04) zur Vergaberechtspflichtigkeit interkommunaler Zusammenarbeit aufgegriffen und in den Grundsätzen bestätigt.

Die beiden genannten Entscheidungen des OLG Düsseldorf und des OLG Frankfurt/Main hatten – allerdings für den Bereich der Dienstleistungen – ebenfalls festgestellt, dass eine auf der Grundlage der jeweiligen Landesgesetze über die kommunale Gemeinschaftsarbeit zwischen zwei Gemeinden abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung, mit der einer der beiden Gemeinden die Einsammlung und der Transport der in der anderen Gemeinden anfallenden Abfälle und des Altpapiers übertragen wird, regelmäßig nur unter Beachtung der für Dienstleistungsaufträge einschlägigen Vorschriften des Vergaberechts abgeschlossen werden darf.

Auch das OLG Düsseldorf sowie das OLG Frankfurt/Main hatten in den vorbezeichneten Entscheidung auf der Grundannahme argumentiert, dass allein schon aufgrund der rechtlichen Personenverschiedenheit zwischen zwei Gemeinden eine Vergaberechtspflichtigkeit wegen des Vorliegens eines entgeltlichen Vertrags (§ 99 Abs. 1 GWB) gegeben sein muss.

5. EuGH-Entscheidung betrifft gesetzliche Regelungen über Vergaberechtsfreiheit

Anders als die beiden Oberlandesgerichte hat der Europäische Gerichtshof in seiner Entscheidung vom 13.1.2005 allerdings keine Einzelfallentscheidung getroffen, sondern zu einer nationalstaatlichen Regelung zum Vergaberecht Stellung bezogen. Eine derartige gesetzliche Regelung, welche generell öffentliche und damit auch kommunale Kooperationsvereinbarungen zwischen Gebietskörperschaften per se vom Anwendungsbereich des Vergaberechts freistellt, gibt es allerdings bislang in Deutschland noch nicht.

6. Vergaberechtsfreiheit interkommunaler Zusammenarbeit auf nationaler Ebene

Vor dem Hintergrund erscheint es zwar nicht ausgeschlossen, dass im konkreten Fall bei der gemeinsamen Durchführung von hoheitlichen Aufgaben innerhalb von Städten und Gemeinden auf der Grundlage der Gesetze über die kommunale Gemeinschaftsarbeit nach wie vor kein Beschaffungsvorgang und damit auch kein Vertrag im Sinne des GWB angenommen werden muss. Nach Auffassung des Deutschen Städte- und Gemeindebundes (DStGB) handelt es sich unter bestimmten Voraussetzungen bei dieser Form der Aufgabenübertragung innerhalb mehrerer Gemeinden lediglich um eine Verlagerung von hoheitlichen Befugnissen und Zuständigkeiten zwischen zwei Gemeinden und nicht um einen vergaberechtspflichtigen Vorgang. Dies muss insbesondere dann gelten, wenn mittels einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen zwei Gemeinden eine volle Zuständigkeitsübertragung von einer Gemeinde auf eine andere Gemeinde im Wege einer so genannten delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vorgenommen wird. In derartigen Fällen wird eine Kommune regelmäßig von ihren öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen komplett freigestellt. Eine derartige öffentlich-rechtliche Vereinbarung kann nicht als ein ausschreibungspflichtiger Vorgang angesehen werden. Für die Nichtanwendung des Vergaberechts auf die interkommunale Zusammenarbeit im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung auf der Grundlage von Landesgesetzen über die kommunale Gemeinschaft ist nach Auffassung des DStGB entscheidend, dass es sich hierbei insgesamt um keinen Beschaffungsvorgang auf dem Markt handelt, sondern um eine – einem Beschaffungsvorgang vorgelagerte – interne Organisationsübertragung innerhalb von Kommunen. Bei dieser Form der innerstaatlichen Organisationverlagerung werden regelmäßig nur Zuständigkeiten, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten innerhalb einer, nämlich der kommunalen Ebene, neu verteilt.

Ob und in wie weit die vorgenannte Auffassung allerdings mit Blick auf die Entscheidung des EuGH weiterhin aufrechterhalten werden kann, muss mit einem deutlichen Fragezeichen versehen werden. Zwar lässt die EuGH-Entscheidung, welche sich auf eine nationalstaatliche Regelung bezieht, die öffentlich-rechtlichen Kooperationen von vornherein vom Anwendungsbereich des Vergaberechts ausschließt und damit einen „absoluten Ausschluss“ manifestiert, gegebenenfalls Raum für eine abweichende Praxis der interkommunalen Zusammenarbeit in Deutschland auf der Grundlage der Gesetze über die kommunale Gemeinschaftsarbeit. Angesichts der bereits in Deutschland ergangenen Entscheidungen des OLG Düsseldorf sowie des OLG Frankfurt/Main steht aber zu befürchten, dass die Vergaberechtspflichtigkeit der in Deutschland praktizierten interkommunalen Zusammenarbeit auf der Grundlage der jeweils geltenden Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit ebenfalls weiter eingengt wird. Das Absetzen von einer Ausschreibung ist mit zu hohen Risiken verbunden.

7. Schlussfolgerung

Gemeinsamer Zweckverband

Aus Sicht der Städte und Gemeinden muss Rechtssicherheit bei der interkommunalen Aufgabendurchführung und der Anwendung des Vergaberechts hergestellt werden. Daher bietet vor dem Hintergrund der aktuellen Entscheidung des EuGH sowie den bereits zitierten Entscheidung des OLG Düsseldorf und des OLG Frankfurt/Main zur Zeit die Gründung eines rein aus Kommunen bestehenden Zweckverbandes die beste Gewähr einer Vergaberechtsfreiheit.

Der Entscheidung des EuGH ist nämlich nicht zu entnehmen, dass das sehr enge Verständnis eines Auftragsverhältnisses zwischen zwei Gebietskörperschaften auch generell für Zweckverbände gilt, bei der die eine Leistung einbringende Kommune gemeinsam mit anderen Kommunen beteiligt ist. Auch die EG-Kommission selbst hat im Fall der Übertragung der Abwasserentsorgung der Gemeinde Hinte in Niedersachsen auf einen gemeinsam von ihr mitgetragenen Zweckverband in ihrer mit Gründen versehenen Stellungnahme gegenüber

der Bundesrepublik Deutschland die Auffassung vertreten, dass hierin eine vergaberechtsfreie Dienstleistungskonzession zu sehen sei. Diese müsse allerdings trotz Vergaberechtsfreiheit den Grundsätzen der Transparenz und Nichtdiskriminierung genügen und bestimmte Bekanntmachungsvorgaben beachten.

Gemeinsam durch Kommunen getragene GmbH

Von einer Vergaberechtsfreiheit bei einer interkommunalen Zusammenarbeit ist zudem im Falle einer rein durch Kommunen beherrschten und gemeinsam getragenen privatisierten Gesellschaft (GmbH) auszugehen. Diesbezüglich hat der EuGH in der auch in seiner aktuellen Entscheidung vom 13.1.2005 zitierten „Teckal“-Entscheidung ausgeführt, dass mehrere Kommunen im Sinne der In-House-Thematik gemeinsam das Kriterium der Kontrolle wie über eine eigene Dienststelle erfüllen können.

Vergaberechtsfreiheit bei „delegierenden Vereinbarungen“ möglich

Interkommunale Kooperationen auf der Grundlage öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen, die auf den Gesetzen über die kommunale Gemeinschaftsarbeit beruhen, können allenfalls dann noch als vergaberechtsfrei angesehen werden, wenn es sich hierbei um so genannte delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarungen handelt. Derartige delegierende Vereinbarungen, die bei der erfolgten Aufgabenübertragung stets mit einem Verlust von Zuständigkeiten, Verpflichtungen und Kontrollen der abgebenden Kommune verbunden sein müssen, dürften aber in der Praxis eher die Ausnahme sein. Grund ist, dass die abgebende Kommune sich in der Regel schon aus ihrer Eigenverantwortung gegenüber ihren Bürgern heraus nicht aller Zuständigkeiten und Kontrollrechte (Beispiel: Beibehaltung der Gebührenerhebungszuständigkeit) begeben dürfte.

Reform des Vergaberechts

Mit der vorstehenden Entscheidung des EuGH ist schließlich auch dem begrüßenswerten und von den kommunalen Spitzenverbänden unterstützten Ansatz der Bundesregierung eine Absage erteilt worden, im Zuge der anstehenden Reform des nationalen Vergaberechts eine EU-rechtlich bestandskräftige Vergaberechtsfreiheit von interkommunalen Kooperationen, die auf der Grundlage bestehender Gesetze über die kommunale Gemeinschaftsarbeit erfolgen, in einer neuen gesetzlichen Regelung herbeizuführen. Die vorgenannte Regelung müsste sich jedoch als nationalstaatliche Regelung zum Vergaberecht ebenfalls am Maßstab der EuGH-Entscheidung messen lassen, was aufgrund der Argumentation des EuGH zu einem Verstoß gegen die Vorgaben der EG-Vergaberichtlinien führen würde.

In Zweifelsfällen empfehlen wir Rücksprache mit der Geschäftsstelle.

ED 19

HGO/KWG-Novelle 2005**Beachtung von Fristen**

Das Gesetz zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze tritt am 10.02.05 in Kraft. Hiervon ausgenommen sind die Änderungen des Kommunalwahlgesetzes, die erst am 01.04.05 in Kraft treten. Insgesamt sind verschiedene Fristen zu beachten:

Hessische Gemeindeordnung

- Die Frist zur Änderung der Hauptsatzung für die Herabsenkung der Zahl der Gemeindevertreter im Sinne von § 38 Abs. 2 HGO ist von bisher 15 auf 12 Monate vor Ablauf der Wahlzeit gelegt worden. Insofern besteht die Möglichkeit, hiervon noch bis zum 31.03.2005 Gebrauch zu machen. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass bis zu diesem Zeitpunkt nicht lediglich der Beschluss der Gemeindevertretung erforderlich ist, sondern eine Änderung der Hauptsatzung wirksam erfolgt sein muss, d. h. die Änderungssatzung, die die Verkleinerung enthält, muss in Kraft getreten sein. Wegen des in die Hauptsatzung aufzunehmenden Inhaltes wird auf das Hauptsatzungsmuster des HSGB verwiesen.
- Die Bürgermeister haben künftig die Möglichkeit auf eine Entscheidung der Bürger über ihre Abwahl zu verzichten (§ 76 Abs. 4 HGO). Dieses Recht besteht nur binnen einer Frist von einer Woche nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung. Der Verzicht ist schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu erklären. Für Abwahlen, deren Abstimmungstag zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Gesetzes bereits bestimmt und öffentlich bekannt gemacht worden ist, können Bürgermeister innerhalb einer Woche nach Inkrafttreten dieses Gesetzes auf eine Entscheidung der Bürger über die Abwahl verzichten. Wird der Verzicht erklärt, sagt der Wahlleiter die Abstimmung ab und macht dies öffentlich bekannt.
- Die Aufhebung von Ortsbezirken bzw. Ortsbeiräten für die kommende Wahlperiode muss bis spätestens 31.03.2005 erfolgen, da es sich hierbei um eine wesentliche Änderung der Hauptsatzung handelt (§ 6 Abs. 2 Satz 2 HGO). Der Beschluss über die Aufhebung der Ortsbezirke bedarf zukünftig der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter. Die Zustimmungspflicht der Ortsbeiräte ist zwar entfallen. Die Verpflichtung zur Anhörung des Ortsbeirates gemäß § 82 Abs. 3 HGO bleibt hiervon unberührt.
- Mit dem Änderungsgesetz hat § 92 HGO folgende neue Fassung erhalten: Es wurde ein neuer Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Haushaltswirtschaft ist nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung zu führen. In der Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt wird. Auf die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung sind Bestimmungen des zweiten Titels dieses Abschnitts, auf die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung sind die Bestimmungen des dritten Titels dieses Abschnitts anzuwenden.“

Damit steht es den hessischen Städten und Gemeinden ab Inkrafttreten des Gesetzes frei, welche Grundsätze sie auf ihre Haushaltswirtschaft anwenden. Soweit Städte und Gemeinden in Hessen beabsichtigen, ihre Haushaltswirtschaft künftig nach

den Grundsätzen der doppelten Buchführung zu führen und dies bereits auf den Haushalt 2006 anwenden wollen, müssten sie ihre Hauptsatzung bis zum 31.03.2005 dahingehend ergänzen, dass sie die nachfolgend abgedruckte Bestimmung in die Hauptsatzung mit aufnehmen. Wir weisen auf diesen Termin, 31.03.2005, mit Rücksicht auf § 6 Abs. 2 HGO ausdrücklich hin, obgleich das Hessische Innenministerium die Aufsichtsbehörden angewiesen hat, Änderungen der Hauptsatzung in Bezug auf das Haushaltsrecht im laufenden Jahr vor der Wahl der Gemeindevertretung nicht zu beanstanden.

Wir schlagen den Städten und Gemeinden, die doppeltes Haushaltsrecht anwenden möchten folgende Änderung der Hauptsatzung, ausgehend von unserem Muster – Stand August 2002 –, vor: Einführung eines neuen § 3 Haushaltswirtschaft.

„§ 3 Haushaltswirtschaft

Auf die Haushaltswirtschaft der Gemeinde finden ab dem Haushaltsjahr ... gemäß § 92 Abs. 3 HGO die Grundsätze der doppelten Buchführung (kommunale Doppik) Anwendung. Es gelten im Übrigen die §§ 114a bis 114u HGO.“

Städte und Gemeinden, die erst zu einem späteren Zeitpunkt die Grundsätze der kommunalen Doppik auf ihre Haushaltswirtschaft anwenden wollen, brauchen diese Änderung der Hauptsatzung z. Z. noch nicht herbeizuführen. Sie sollte jedoch spätestens in dem Jahr erfolgen, der dem ersten doppelten Haushalt vorausgeht.

Hessisches Kommunalwahlgesetz

- Die Möglichkeit, auf dem Stimmzettel bei der Wahl der Gemeindevertreter zusätzlich zu jedem Bewerber den Gemeindeteil der Hauptwohnung nach § 12 S. 4 HGO aufzunehmen besteht künftig dann, wenn die jeweilige Vertretungskörperschaft dies mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder spätestens 12 Monate vor Ablauf der Wahlzeit beschlossen hat. Für die Kommunalwahl im März 2006 enthält Art. 8 Abs. 3 eine Übergangsvorschrift, nach der der entsprechende Beschluss noch bis zum 30.06.2005 gefasst werden kann.

[Stichworte: HGO-Novelle 2005 Fristen]

ED 20

Wiederholung der Wesensprüfung bei Neuerteilung der Haltererlaubnis

Mit Eildienst Nr. 10 – ED 128 vom 04.10.2004 hatten wir über die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Gießen informiert, welches eine Wiederholung der Wesensprüfung im Falle der Notwendigkeit einer Folgeerlaubnis abgelehnt hat.

Gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Gießen ist die Zulassung der Berufung beantragt worden.

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat mit Beschluss vom 08. November 2004 (Az.: 11 ZU 2893/04) die Berufung zugelassen und im Zulassungsbeschluss Kriterien dargelegt, welche zu der Schlussfolgerung führen, dass im Falle der Notwendigkeit einer Folgeerlaubnis die Wesensprüfung zu wiederholen ist.

Dazu hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof folgendes ausgeführt:

„Hinsichtlich der sich somit allein als entscheidungserheblich stellenden Rechtsfrage, ob der für die (Erst-)Erteilung der Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes geführte Nachweis für evtl. nach dem Auslaufen der Erlaubnis beantragte weitere Erlaubnisse ausreicht oder ob vor Ausstellung einer Halteerlaubnis die Gefährlichkeit des Hundes erneut zu überprüfen ist, nimmt die Vorinstanz an, die zuständige Behörde könne bei „Wiederholungsanträgen“ den Nachweis einer neuen positiv verlaufenen Wesenstestung nur dann verlangen, wenn begründete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Veränderung der Sachlage eingetreten oder zu befürchten ist. Diese Annahme ruft schon deshalb Bedenken hervor, weil eine derartige Einschränkung für die Forderung nach Vorlage einer positiven Wesensprüfung aus dem Wortlaut des § 3 Abs. 1 Nr. 4 HundeVO nicht ableitbar ist. Danach darf die Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes u.a. nur dann erteilt werden, wenn die Halterin oder der Halter eine positive Wesensprüfung für den Hund nachweist. Eine Differenzierung zwischen erstmaliger und erneuter Erteilung der Erlaubnis nimmt die Regelung nicht vor. Vielmehr besteht nach ihrem Wortlaut die Notwendigkeit des Nachweises einer positiven Wesensprüfung für alle Fälle der Erteilung bzw. – wie die Vorinstanz meint – der Verlängerung ohne Einschränkung.“

Gründe, die es rechtfertigen könnten, in der im erstinstanzlichen Urteil vorgenommenen Weise von dem Wortlaut des § 3 Abs. 1 Nr. 4 HundeVO abzuweichen, gehen aus der von dem Verwaltungsgericht gegebenen Begründung nicht hervor. Die Einschätzung der Vorinstanz, die für die Regelung maßgebliche Erwägung des Ordnungsgebers, das Wesen eines gefährlichen Hundes könne sich seit der Ersterteilung verändert haben, sei verfehlt, erlaubt eine solche Abweichung nicht. Es ist nicht Sache des Gerichts, seine Auffassung an Stelle des hierfür allein berufenen Ordnungsgebers zu setzen.

Auch die weiteren Darlegungen der Vorinstanz lassen nachvollziehbare Gründe für die im Urteil erster Instanz vorgenommene Deutung des § 3 Abs. 1 Nr. 4 HundeVO nicht erkennen.

Die von dem Verwaltungsgericht bezweifelte Rechtmäßigkeit der in § 3 Abs. 1 Satz 2 HundeVO bestimmten unterschiedlichen Geltungsdauer der Halteerlaubnis für sog. Listenhunde nach § 2 Abs. 1 Satz 2 HundeVO einerseits und anderen gefährlichen Hunden nach § 2 Abs. 2 HundeVO andererseits steht mit der hier allein in Frage stehenden Forderung nach Vorlage einer erneuten positiven Wesensprüfung in keinem erkennbaren Zusammenhang. Selbst wenn man die unterschiedlich gestaltete Befristung der Erlaubnis für die Haltung gefährlicher Hunde in § 3 Abs. 1 Satz 2 HundeVO als mit dem Gleichheitsgrundsatz unvereinbar betrachten wollte, ließe sich hieraus für die Auslegung der für gefährliche Hunde nach § 2 Abs. 1

Satz 2 und Abs. 2 HundeVO gleichermaßen geltenden Bestimmung gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 4 HundeVO nichts gewinnen.

Zu Unrecht stützt sich das Verwaltungsgericht in seinem Urteil schließlich auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 03. Juli 2002 – BVerwG 6 CN 8.01 –, BVerwGE 116, 347. Die hierin getroffene Feststellung, dass nach einem positiven Ergebnis der Wesensprüfung keine weiter gehenden Anforderungen an die Haltung eines Hundes gestellt werden können, weil der Gefahrenverdacht ausgeräumt sei, bezieht sich auf die Voraussetzungen für die erstmalige Erteilung einer Halteerlaubnis. Zu den Voraussetzungen für die Neuerteilung oder für die Verlängerung nach Ablauf der Erlaubnis und zur Rechtmäßigkeit einer in diesem Zusammenhang geforderten erneuten Wesensprüfung enthält die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts keine Aussagen.“

[Stichworte: Haltererlaubnis – Wiederholung Wesenstest]

Dezernat 2 - Pö

Nr. 2 – ED 20 vom 10.02.2005

ED 21

Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO)**Schädigung eines anderen Tieres durch einen Hundebiss**

Zum Tatbestandsmerkmal der Schädigung eines anderen Tieres durch Biss i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 HundeVO hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof in einem Beschluss vom 19.11.2004 (Az.: 11 UZ 2947/04) nachfolgende Leitsätze festgelegt:

1.) Eine Schädigung i.S.v. § 2 Abs. 2 Nr. 2, 1. Alt. HundeVO liegt grundsätzlich bei jeder Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit des gebissenen Tieres unabhängig von der Schwere der körperlichen Beeinträchtigung vor. Außer Betracht bleiben nur ganz geringfügige Verletzungen wie etwa einzelne herausgerissene Haare oder sehr kleine oberflächliche Kratzer.

2.) Als Schädigung sind im Rahmen von § 2 Abs. 2 Nr. 2, 1. Alt. HundeVO sämtliche (noch) auf den Biss zurückzuführende körperliche Beeinträchtigungen des gebissenen Tieres zu berücksichtigen, unabhängig davon, ob diese unmittelbar nach dem Biss aufgetreten sind oder sofort feststellbar waren.

3.) Gefährlich ist ein Hund unter den Voraussetzungen nach § 2 Abs. 2 HundeVO unabhängig davon, ob sein Verhalten Ausdruck einer besonderen, nicht artgemäßen Aggressionsbereitschaft ist.

Dem Berufungszulassungsverfahren lag eine Entscheidung der Vorinstanz zugrunde, nach der das Zufügen zwei kleinerer oberflächlicher Wunden an der linken Halsseite mit der Folge eines Hämatoms und eines leichten Schockzustandes im Hinblick auf die Art und Schwere der Verletzungen nicht ausreichen sollten, um von einer Schädigung i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 HundeVO ausgehen zu können. Darüber hinaus hat die Vorinstanz es für erforderlich angesehen, für die Feststellung der Gefährlichkeit eines Hundes prüfen zu müssen, ob das von dem Hund gezeigte Verhalten eine übersteigerte Aggressionsbereitschaft erkennen lasse.

Dem ist der Hessische Verwaltungsgerichtshof im o.a. Zulassungsbeschluss entgegengetreten und hat dazu ausgeführt:

„Mit dem Begriff der Schädigung greift der Ordnungsgeber ersichtlich auf den polizeirechtlichen Schadensbegriff zurück. Ein Schaden im ordnungsrechtlichen Sinne liegt bei jeglicher Verletzung geschützter Rechtsgüter vor. Er ist von bloßen Belästigungen, Unbequemlichkeit und sonstigen geringfügigen Nachteilen abzugrenzen (vgl. Hornmann, HSOG, Anm. 26 zu § 11 HSOG). Bei der Schädigung i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 1, 1. Alt. HundeVO ist ein Schaden in der besonderen Form der Verletzung der körperlichen Unversehrtheit des gebissenen Tieres gemeint. Sonstige durch den Biss am Tier entstehende (Sach-) Schäden (z.B. durchbissenes Halsband, Beschädigung einer Decke) bleiben außer Betracht (vgl. Bodenbender, HSGZ 2004, 63 [66]). Ein Eingriff in die körperliche Unversehrtheit des Tieres ist dann anzunehmen, wenn bei ihm ein von den normalen körperlichen Funktionen abweichender Zustand hervorgerufen oder gesteigert wird (vgl. zur Gesundheitsverletzung im Rahmen von § 823 Abs. 1 BGB, Urteil vom 30. April 1991 – VI ZR 178/90 -, NJW 1991, 1948 [1949]).

Für die Annahme, dass für eine Schädigung eine körperliche Verletzung oder Funktionsstörung von besonderer Schwere erforderlich ist, lässt sich der Regelung in § 2 Abs. 2 Nr. 1, 1. Alt. HundeVO nichts entnehmen. Ebenso wenig gibt die Vorschrift einen Anhaltspunkt dafür, dass lediglich für die Gesundheit des Tieres besondere gefährliche Verletzungen Berücksichtigung finden sollen. Im Gegenteil ist davon auszugehen, dass der Ordnungsgeber einen weitgehenden Schutz vor Hunden mit offenbar gewordener übersteigter Aggression

angestrebt hat und deshalb mit dem Begriff der Schädigung jeglichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit des gebissenen Tieres erfassen wollte. Mit Rücksicht auf die notwendige Abgrenzung des (Gesundheits-)Schadens von bloßen Unbequemlichkeiten und Belästigungen werden allerdings ganz geringfügige Verletzungen (einzelne herausgerissene Haare, sehr kleine oberflächliche Kratzer) unberücksichtigt bleiben müssen (vgl. Bodenbender, a.a.O.).“

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat abschließend festgestellt, dass es sich in den Fällen, dass bei einem Biss die Haut des Hundes durchstoßen wird und dort Löcher hinterlassen werden, um eine erhebliche Verletzung des Hundes und damit eine Schädigung i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 2, 1. Alt. HundeVO handelt. Eine Schädigung liegt nach Ansicht des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs auch dann und insbesondere deshalb vor, wenn durch den Biss ein Hämatom im Verletzungsbereich auftritt. Dies stelle eine schwerwiegende Gesundheitsbeeinträchtigung dar. Unerheblich sei auch, ob diese Schädigung erst einige Tage nach dem Beißvorfall auftrete: § 2 Abs. 2 Nr. 2, 1. Alt. HundeVO setze lediglich voraus, dass die Schädigung durch den Biss des Hundes verursacht worden sei. Zu berücksichtigen seien daher sämtliche – noch – auf den Biss zurückführende körperliche Beeinträchtigungen des gebissenen Tieres, unabhängig davon, ob diese unmittelbar nach dem Biss aufgetreten oder sofort feststellbar gewesen seien.

Nach Ansicht des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs ist die Gefährlichkeit eines Hundes gemäß § 2 Abs. 2 HundeVO auch nicht von zusätzlichen Anforderungen – wie eine übersteigerte Aggressionsbereitschaft – abhängig, da dies sich weder aus der Vorschrift der HundeVO noch aus ihrem rechtlichen Kontext herleiten lasse:

„§ 2 Abs. 2 HundeVO stellt nach seinem eindeutigen Wortlaut („Gefährlich sind auch Hunde, die ...“) bezüglich der Gefährlichkeit eines Hundes allein auf die unter Nrn. 1 bis 3 der Bestimmung im einzelnen normierten Tatbestandsmerkmale ab. Einer zusätzlichen Feststellung, dass aus dem in diesen Vorschriften erfassten Verhalten eine besondere, nicht artgerechte Aggressivität zu Tage treten muss, bedarf es danach nicht. Die Notwendigkeit einer solchen Feststellung kann auch nicht etwa aus der Regelung in § 2 Abs. 1 Satz 1 HundeVO hergeleitet werden. Diese Vorschrift enthält lediglich eine allgemeine Definition des gefährlichen Hundes („Gefährlich sind Hunde, die durch Zucht, Haltung, Ausbildung oder Abrichtung eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihren Wirkungen vergleichbare, mensch- oder tiergefährdende Eigenschaft besitzen“). Erst durch die nachfolgenden Regelungen wird festgelegt, unter welchen spezifischen Voraussetzungen die in § 2 Abs. 1 Satz 1 HundeVO allgemein beschriebenen Eigenschaften für die Gefährlichkeit eines Hundes anzunehmen sind. Durch die Bestimmung des § 2 Abs. 2 HundeVO hat der Ordnungsgeber zu erkennen gegeben, dass er diese Eigenschaften bei Erfüllung der hierin geregelten Tatbestandsmerkmale ohne weiteres als gegeben erachtet. Es ist deshalb nicht zulässig, den Anwendungsbereich dieser speziellen Regelung durch Rückgriff auf die allgemeine Begriffsdefinition nach § 2 Abs. 1 Satz 1 HundeVO einzuschränken.“

Die Forderung nach einer zusätzlichen Überprüfung, ob das Beißverhalten eines Hundes Ausdruck einer übersteigerten Aggressionsbereitschaft ist, ist schließlich auch mit Sinn und Zweck des § 2 Abs. 2 HundeVO nicht vereinbar. Die Bestimmung soll sicherstellen, dass auf ein durch das Verhalten des Hundes nach außen zu Tage getretenes Gefährdungspotential rasch durch entsprechende Maßnahmen reagiert werden kann. Hiermit wäre es nicht zu vereinbaren, wenn die Behörde schon für die Feststellung der Gefährlichkeit des Hundes aufwändige Ermittlungen hinsichtlich der Charaktereigenschaften des Hundes durchführen müsste. Diese Ermittlungen hat der Ordnungsgeber bewusst dem nachfolgenden Verfahren zur Erteilung der Erlaubnis zum Halten des gefährlichen Hundes vorbehalten.

Anders als das Verwaltungsgericht meint, ist die gesonderte Feststellung einer besonderen, nicht artgerechten Aggressivität des Hundes im Rahmen von § 2 Abs. 2 HundeVO auch nicht

mit Rücksicht auf die Abgrenzung zu einer Beißerei in Folge einer zwischen Hunden üblichen Auseinandersetzung notwendig. Durch das Erfordernis, dass der Hund ohne einen auf ihn selbst ausgeübten Angriff gebissen haben muss, hat der Verordnungsgeber in § 2 Abs. 2 Nr. 1, 1. Alt. HundeVO bereits Situationen berücksichtigt, in denen sich ein Hund durch Beißen gegen den Angriff eines anderen Hundes zur Wehr setzt. Auch in der zweiten Alternative des § 2 Abs. 2 Nr. 2 HundeVO konzidiert der Verordnungsgeber, dass es Raufereien zwischen Hunden als Ausdruck artgerechten Verhaltens geben kann. Hier wird ein Beißen nämlich nur dann als Ausgangspunkt für die Feststellung der Gefährlichkeit des Hundes genommen, wenn dieser bei einer Auseinandersetzung mit einem anderen Hund seine Aggression trotz artüblicher Unterwerfungsgestik des anderen Hundes nicht beendet.“

Zwar steht die Berufungsentscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs noch aus. Die vorstehenden Ausführungen im Zulassungsbeschluss geben aber die rechtliche Einschätzung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs zu der streitigen Angelegenheit – auch im Hinblick auf weitere Entscheidungen – wieder.

ED 22**Europäischer Gerichtshof stoppt freihändige kommunale Auftragsvergaben an gemischt-wirtschaftliche Gesellschaft**

Zu der Frage, ob eine Kommune einer kommunal-privaten Gesellschaft, an der die Kommune Anteile besitzt, ohne vorherige Ausschreibung mit Leistungen beauftragen kann, hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) in einem Urteil vom 11.01.2005 (Az.: C-26/03) eine Grundsatzentscheidung getroffen, die das Handeln der Kommune erheblich einschränkt.

I. Sachverhalt

Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs betraf eine ohne Ausschreibung durch eine Stadt im Abfallentsorgungsbereich vorgenommene Vergabe. Diese Direktvergabe der Stadt erfolgte an eine Gesellschaft, an der die Stadt indirekt über die Stadtwerke mehrheitlich mit 75,1 % und eine private Gesellschaft mit 24,9 % beteiligt waren. Die Stadt war in einem Vergabepflichtverfahren vor dem OLG Naumburg der Auffassung, wegen ihrer Beherrschung über die Gesellschaft sei bei der ohne vorherige förmliche Einleitung eines Vergabeverfahrens stattgefundenen Direktvergabe zur Entsorgung der Abfälle an die gemischt-wirtschaftliche Gesellschaft ein so genanntes „In-House-Geschäft“ gegeben. Bei diesem handele es sich um einen internen Vorgang, bei dem die Vorschriften über das öffentliche Auftragswesen keine Anwendung finden würden.

II. Entscheidungsgründe**1. EuGH: Ausschreibungspflicht auch bei privater Minderheitsbeteiligung**

Der EuGH ist auf der Grundlage verschiedener Vorlagefragen des OLG Naumburg dieser Auffassung der Stadt entgegengetreten. Nach den Ausführungen des EuGH hat zwar ein öffentlicher Auftraggeber die Möglichkeit, seine im allgemeinen Interesse liegenden Aufgaben – vergaberechtsfrei – mit seinen eigenen administrativen, technischen und sonstigen Mitteln zu erfüllen, ohne gezwungen zu sein, sich an externe Einrichtungen zu wenden. In einem solchen Fall kann nach Auffassung des EuGH von einem ausschreibungspflichtigen Vorgang mangels Vorliegens eines entgeltlichen Vertrages mit einer Einrichtung, die sich rechtlich von dem öffentlichen Auftraggeber unterscheidet, nicht die Rede sein.

Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs ist es auch nicht ausgeschlossen, dass es weitere Umstände gibt, unter denen eine Ausschreibung nicht obligatorisch ist, auch wenn der Vertragspartner eine Einrichtung ist, die sich vom öffentlichen Auftraggeber rechtlich unterscheidet. Dies gilt dann, wenn die öffentliche Stelle, die ein öffentlicher Auftraggeber ist, über die fragliche Einrichtung eine ähnliche Kontrolle ausübt wie über ihre eigenen Dienststellen und diese Einrichtung ihre Tätigkeit im Wesentlichen mit der oder den öffentlichen Stellen verrichtet, die ihre Anteile innehaben (EuGH-Urteil vom 18. November 1999 in der Rechtssache C-107/98, Teckal, Rdn. 50).

Dagegen schließt nach dem EuGH die – auch nur minderheitliche – Beteiligung eines privaten Unternehmens am Kapital einer Gesellschaft, an der auch der betreffende öffentliche Auftraggeber beteiligt ist, es auf jeden Fall aus, dass der öffentliche Auftraggeber über diese Gesellschaft eine ähnliche Kontrolle ausübt wie über seine eigenen Dienststellen.

Insoweit stellt der EuGH fest, dass die Vergabe eines öffentlichen Auftrags an ein gemischt-wirtschaftliches Unternehmen ohne Ausschreibung das Ziel eines freien und verfälschten Wettbewerbs und den in der Dienstleistungs Koordinierungsrichtlinie der EG genannten Grundsatz der Gleichbehandlung der Interessen beeinträchtigen würde. Grund sei insbeson-

dere, dass ein solches Verfahren einem am Kapital dieses Unternehmens beteiligten privaten Unternehmen einen Vorteil gegenüber seinen Konkurrenten verschaffen würde.

2. Rechtsschutz privater Anbieter auch außerhalb förmlicher Ausschreibungen möglich

Klargestellt hat der EuGH in seiner Entscheidung weiter, dass private Anbieter auch gegen direkte Auftragsvergaben ohne Durchführung eines förmlichen Ausschreibungsverfahrens (so genannte De-facto-Vergaben) gerichtlichen Rechtsschutz geltend machen können. Nicht nachprüfbar sind nach Auffassung des EuGH nur Handlungen des Auftraggebers, die eine bloße Vorstudie des Marktes darstellen oder die rein vorbereitend sind und sich im Rahmen der internen Überlegungen des öffentlichen Auftraggebers im Hinblick auf die Vergabe eines öffentlichen Auftrags abspielen.

Die Entscheidung eines öffentlichen Auftraggebers, kein Vergabeverfahren einzuleiten, weil der Auftrag seiner Auffassung nach nicht in den Anwendungsbereich des Vergaberechts fällt, betrifft hingegen nach Auffassung des EuGH eine Entscheidung, die gerichtlich überprüfbar sein muss. Eine andere Auslegung hätte zur Folge, dass die Anwendung des Vergaberechts je nach Belieben des öffentlichen Auftraggebers fakultativ wäre, obwohl sie zwingend ist, wenn die darin vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind.

III. Der **Deutsche Städte- und Gemeindebund** hat in der Entscheidung folgende **Einschätzung** abgegeben:

1. Klarstellung durch den EuGH

Das Urteil des EuGH bringt Rechtsklarheit in der bisher in der deutschen Rechtsprechung und Literatur umstrittenen Frage der Vergaberechtsfreiheit so genannter In-House-Geschäfte. Allerdings schränkt das Urteil in der Rechtsfolge die Freihändige Vergabe durch Kommunen und von ihnen beherrschten gemischt-wirtschaftlichen Gesellschaften ein. Die Entscheidung folgt damit auch nicht den kommunalfreundlichen Schlussanträgen der Generalanwältin Stix-Hackl in dem Verfahren, die noch vertreten hatte, dass die Hereinnahme eines privaten Dritten in eine gemischt-wirtschaftliche Gesellschaft für die Annahme eines In-House-Geschäftes grundsätzlich nicht schade, sondern die gesellschaftsrechtlichen Einflussmöglichkeiten im Einzelnen maßgebend seien.

2. Möglichkeiten der Vergaberechtsfreiheit

(1) Der EuGH geht immer dann von einer Vergaberechtsfreiheit aus, wenn ein öffentlicher Auftraggeber die ihm obliegenden Aufgaben mit eigenen administrativen, technischen und sonstigen Mitteln erfüllt. Ein Zwang zur externen Vergabe und damit eine Pflicht zur Privatisierung besteht im Rahmen dieser freien Entscheidung einer Kommune nicht.

In einem derartigen Fall (Bsp.: Kommunale Aufgabenerfüllung durch einen kommunalen Eigenbetrieb) kann von einem entgeltlichen Vertrag einer Kommune mit einer Einrichtung, die sich rechtlich von der Kommune unterscheidet und damit von der Anwendung des Vergaberechts nicht die Rede sein.

(2) Der EuGH schließt auch weitere Umstände, unter denen von einer Ausschreibung abgesehen werden kann, nicht aus. Auf der Grundlage seiner (Teckal-)Rechtsprechung erwähnt er den Fall, dass der Vertragspartner eines öffentlichen Auftraggebers eine Einrichtung ist, die dem Auftraggeber zwar rechtlich als eigenständiges Subjekt (Bsp.: 100 %-ige kommunale Eigengesellschaft) gegenübersteht. Wenn aber z. B. eine Kommune als Auftraggeber über diese Einrichtung eine ähnliche Kontrolle ausübt wie über ihre eigenen Dienststellen und diese Einrichtung ihre Tätigkeiten im Wesentlichen für die Kommune verrichtet, die ihre Anteile innehat, also sich insbesondere wirtschaftlich nicht in größerem Umfang außerhalb der Gemeinde betätigt, kann auch in diesem Fall von einer Vergaberechtsfreiheit ausgegangen werden.

(3) Vergaberechtsfrei ist auch der Sachverhalt, bei dem eine Kommune sich aus der Erfüllung einer bisher von ihr wahrgenommenen Aufgabe vollkommen zurückzieht und eine materielle Privatisierung, also eine gänzliche Eigentums- und Verantwortungsübertragung auf einen privaten Dritten (Bsp.: Verkauf eines Schwimmbades) vornimmt. Bei einer derartigen reinen Veräußerung kommunalen Eigentums handelt es sich nicht um einen Beschaffungsvorgang und damit auch nicht um einen vergaberechtspflichtigen Vorgang. Auch hier gelten aber die Vorgaben der Gemeindeordnung (Bsp.: Wirtschaftlichkeits- und Sparsamkeitsprinzip), so dass ein Verkauf „unter Wert“ auch rechtlich unzulässig wäre.

Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass die Kommunen grundsätzlich nur bei freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben materielle Privatisierungen, also komplette Aufgaben- und Verantwortungsübertragungen auf Private nach den Vorgaben des Gemeinderechts vornehmen können. Pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben dürfen hiervon schon aus rechtlichen Gründen nicht erfasst werden.

3. Schlussfolgerungen aus der EuGH-Entscheidung

Über diese eng begrenzten Fälle hinaus sollten Kommunen vor dem Hintergrund der aktuellen EuGH-Rechtsprechung aber in der Zukunft von ihnen beherrschte gemischt-wirtschaftliche Gesellschaften immer nur unter Anwendung des Vergaberechts mit Leistungen beauftragen, unabhängig davon, wie hoch der private Minderanteil ist. Als richtige Vergabeart dürfte bei komplexen Privatisierungsvorgängen grundsätzlich das Verhandlungsverfahren mit Vergabebekanntmachung, das den Kommunen die bei Privatisierungen erforderlichen Verhandlungsspielräume gibt, zur Anwendung kommen.

4. Umgang mit bestehenden Verträgen

(1) Nach der klaren Rechtsprechung des EuGH muss auch bei bereits bestehenden und ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens zustande gekommenen öffentlich-privaten Gesellschaftsgründungen (gemischt-wirtschaftlichen Unternehmen) und hiermit einhergehenden Beauftragungen des privaten Partners von einer Rechtswidrigkeit dieser Verträge ausgegangen werden. Insoweit ist insbesondere auf das Urteil des EuGH vom 10. April 2003 (Rs. C-20/01 und C-28/01) zu verweisen. Dort hatten zwei Kommunen in Niedersachsen ohne Durchführung eines formellen Vergabeverfahrens langfristige Verträge von 30 Jahren über Abfall- bzw. Abwasserentsorgungsleistungen an einen Privaten vergeben. Der EuGH hat in diesen Fällen festgestellt, dass die Bundesrepublik Deutschland dadurch gegen den EG-Vertrag verstoßen hat, dass die beiden Kommunen ohne formelle Ausschreibung die Verträge vergeben haben.

Damit ist insbesondere der Auffassung der Bundesrepublik Deutschland, eine Europarechtswidrigkeit sei wegen des Grundsatzes „pacta sunt servanda“ nicht gegeben, eine klare Absage erteilt worden. Der EuGH geht vielmehr davon aus, dass die Europarechtswidrigkeit während der gesamten Laufzeit des Vertrages andauert. Mittlerweile hat auf der Grundlage dieser Entscheidung die EG-Kommission den EuGH angerufen und die Festsetzung eines vom Mitgliedstaat (Deutschland) zu zahlenden Pauschalbetrags bzw. Zwangsgeld pro Tag der Vertragsverletzung beantragt.

(2) Trotz der damit gegebenen Europarechtswidrigkeit bestehender und ohne Ausschreibungsverfahren durchgeführter Privatisierungen bergen jedoch nicht nur Zwangsgeldforderungen, die an den Nationalstaat gerichtet sind, Gefahren. Für die öffentlichen Auftraggeber sind auch Vertragsauflösungen mit dem privaten Partner mit Gefahren verbunden, da hieran möglicherweise anknüpfende Schadensersatzanforderungen des Privaten berücksichtigt werden müssen. Der DStGB rät daher gegenwärtig dazu, bestehende Verträge zunächst unangetastet zu lassen, aber für die Zukunft den Vorgaben des EuGH Folge zu leisten.

5. De-facto-Vergaben nachprüfbar

Klargestellt ist durch die aktuelle Entscheidung des EuGH weiterhin, dass auch so genannte De-facto-Vergaben, also Vergaben ohne Durchführung eines förmlichen Vergabeverfahrens, der rechtlichen Nachprüfung durch die Bieter unterliegen. Nicht nachprüfbar sind danach lediglich bloße Vorbereitungshandlungen des öffentlichen Auftraggebers. Jede Maßnahme, die aber hierüber hinausgeht – wie z. B. der Beschluss einer Kommune, einen Auftrag ohne förmliches Vergabeverfahren zu vergeben und erst recht die Aufnahme konkreter Vertragsverhandlungen mit einem Interessenten – ist aber auf jeden Fall hinsichtlich der Ausschreibungspflicht überprüfbar.

Auch insoweit klärt der EuGH eine Rechtsfrage von enormer praktischer Bedeutung und stellt sich gegen einen Teil der bisherigen deutschen Rechtsprechung (OLG Düsseldorf), die in diesen Fällen keine vergaberechtliche Nachprüfung zuließ und benachteiligte Bieter allenfalls auf die Geltendmachung von Schadensersatz verwies. Auch auf diese neuen Vorgaben des EuGH sollten sich daher die Kommunen einstellen.

(III.1 608-22 Norbert Portz, 12.1.2005)

ED 23**Mautbefreiung für Feuerwehrfahrzeuge**

Seit dem 01.01.2005 wird das Autobahnmautgesetz für schwere Nutzfahrzeuge in der Bundesrepublik Deutschland umgesetzt. Nach § 1 Abs. 2 Autobahnmautgesetzes vom 05. April 2002 (ABMG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.12.2004 (BGBl. I, S. 3120 f.) ist gesetzlich festgeschrieben, dass Feuerwehrfahrzeuge nicht die entfernungsabhängige Mautgebühr zu entrichten haben. Mautpflichtige Fahrzeuge sind nach § 1 Abs. 1 ABMG ansonsten alle Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mindestens 12 t, die ausschließlich für den Güterverkehr bestimmt sind. Hiervon macht § 1 Abs. 2 Nr. 2 ABMG u. a. für Feuerwehrfahrzeuge eine gesetzliche Ausnahme, soweit die Fahrzeuge als für diesen Zweck bestimmt erkennbar sind.

Wie in unserer Eildienstmitteilung vom 07.08.2003 (ED 89) mitgeteilt, werden Fahrzeuge der Feuerwehren nicht automatisch als befreit erkannt. Seitens der Fa. Toll Collect und dem Bundesamt für Güterverkehr wurde in diesem Zusammenhang erneut auf das freiwillige Registrierungsverfahren hingewiesen. Entsprechende Formulare zur zeitlich befristeten Registrierung werden u. a. im Internet bereitgestellt. Hinsichtlich der näheren Einzelheiten wird auf die Eildienstmitteilung Nr. 89 verwiesen.

Mit einer solchen Registrierung einher geht zum einen eine verwaltungsaufwendige Erfassung, bei der beispielsweise Kopien der Fahrzeugpapiere eingesammelt werden müssen. Nicht registrierte Fahrzeuge werden nach Aussage des Bundesamtes für Güterverkehr an den automatischen Überwachungseinrichtungen von zwei Seiten fotografiert. Die Auswertung der Bilder erfolgt manuell, so dass mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass Feuerwehrfahrzeuge als Sonderfahrzeuge aufgrund des Kennzeichens und der Beschriftung erkannt werden. Somit verbleibt vermutlich nur ein ganz kleiner Teil von Fahrzeugen der Feuerwehr oder des Katastrophenschutzes die als solche nicht erkannt werden und bei denen dann ein Nacherhebungsverfahren eingeleitet wird. In diesem Falle wäre seitens der Städte und Gemeinden der Nachweis zu erbringen, dass es sich bei diesem Fahrzeug um ein Fahrzeug der Feuerwehr oder des Katastrophenschutzes im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 2 ABMG handelt.

Vor dem Hintergrund des damit einhergehenden Verwaltungsaufwandes bitten wir Sie um Rückmeldung im Laufe dieses Jahres, soweit eine vermehrte Einleitung von solchen Nacherhebungsverfahren im Zusammenhang mit Fahrzeugen der Feuerwehr oder des Katastrophenschutzes zu verzeichnen ist.

[Stichworte: LKW-Maut, Feuerwehrfahrzeuge, Mautbefreiung, Nacherhebungsverfahren]

Dezernat 2 - Hg/Sie

Nr. 2 – ED 23 vom 10.02.2005

ED 24**Erhöhte Hundesteuer für Staffordshire-Bullterrier weiterhin zulässig**

Mit Beschluss vom 11.01.2005 (Az.: 5 UE 903/04) hat der HessVGH ein Urteil des VG Wiesbaden vom 04.09.2003 aufgehoben, in dem das VG Wiesbaden die Hundesteuersatzung der Stadt Bad Camberg insoweit für rechtswidrig erklärt hat, als auch die Rasse des „Staffordshire-Bullterriers“ als gefährlicher Hund i. S. d. Hundesteuersatzung eingestuft wurde.

Der Senat hat den Beschluss ohne mündliche Verhandlung einstimmig gefasst und u. a. Bezug genommen auf seinen Normenkontrollbeschluss vom 29.05.2001, mit dem die Regelung der Musterhundesteuersatzung des HSGB in Bezug auf Kampfhunde für rechtens erklärt wurde. In seinem Beschluss macht der VGH nochmals deutlich, dass eine Gemeinde mit ihrer Hundesteuersatzung neben dem Zweck der Einnahmeerzielung auch einen Lenkungszweck verfolgen kann. Dabei sei das Ermessen des Steuernormgebers erheblich weiter als etwa die Regelungsbefugnis des Normgebers im Ordnungsrecht. Zudem sei die Hunderasse des „Staffordshire-Bullterriers“ ausdrücklich in § 2 Abs. 1 Satz 1 des Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetzes vom 12.04.2001 aufgeführt. Diese Regelung und die Aufnahmen der dort genannten Hunderassen hat das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich – d. h. mit Gesetzeskraft – für rechtmäßig erklärt (BGBl. I 2004, S. 543).

Damit sei es rechtens, auch die Hunderasse des „Staffordshire-Bullterriers“ in die Satzungsregelung mit aufzunehmen in die Liste der gefährlichen Hunde, für die eine erhöhte Steuer gefordert werde.

Wir werden diesen Beschluss im Wortlaut in der HSGZ veröffentlichen.

Soweit bei unseren Mitgliedern Hundesteuerbescheide über erhöhte Hundesteuer für Staffordshire-Bullterrier vorläufig von der Vollziehung ausgesetzt worden sind, kann diese Aussetzung nunmehr aufgehoben werden.

ED 25**Erhebung von Spielapparatesteuer**

Im Nachgang zu unserer Eildienstmitteilung Nr. 11 vom 11.11.2004 – ED 142 – weisen wir darauf hin, dass zwischenzeitlich das Bundesverwaltungsgericht in dem Normenkontrollverfahren gegen die Spielapparatesteuersatzung der Stadt Kassel mit Beschluss vom 12.01.2005 (BVerwG 10 BN 2.04) die Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs über die Nichtzulassung der Revision gegen seinen Beschluss vom 12.08.2004 aufgehoben und die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassen hat.

Nichts desto weniger verbleibt es ansonsten bei unseren Ausführungen hinsichtlich des Erlasses von Ersetzungssatzungen. Die Entwürfe solcher Satzungen liegen nunmehr den Geschäftsstellen vor und werden noch einmal in den Arbeitskreisen der beiden kommunalen Spitzenverbände zur Diskussion gestellt. Wir gehen davon aus, dass nunmehr bis Mitte März 2005 die abgestimmten Satzungsmuster in diesem Eildienst veröffentlicht werden können.

Dezernat 1-Su.

Nr. 2 – ED 25 vom 10.02.2005

ED 26**Richtlinien für die bestimmungsgemäße Verwendung von Fraktionszuwendungen**

Die Arbeitsgemeinschaften der Leiterinnen und Leiter der Rechnungsprüfungsämter des Hessischen Städte- und Gemeindebundes, des Hessischen Städtetages und des Hessischen Landkreistages haben in ihren Sitzungen am 04.11. und 18.11.2004 die vom verbandsübergreifenden Arbeitskreis „Fraktionszuwendungen“ der Arbeitsgemeinschaften erstellten Richtlinien für die bestimmungsgemäße Verwendung von Fraktionszuwendungen beraten und beschlossen.,

Wir bitten um Kenntnisnahme der nachfolgend abgedruckten Richtlinien und empfehlen deren Beachtung.

Dezernat 1-Su.

Nr. 2 – ED 26 vom 10.02.2005

ED 27**EU Agrarreform:****Auswirkungen auf Landpachtverträge**

Durch Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29.09.2003, umgesetzt in nationales Recht durch das Betriebsprämien Durchführungsgesetz vom 26.07.2004 (BGBl I, S.1869), wird statt der bisherigen Prämienzahlung eine Betriebsprämie eingeführt, die als produktion-sunabhängiger Zahlungsanspruch je Hektar definiert ist. Danach werden Zahlungsansprüche für jeden Betriebsinhaber, bestehend aus einem betriebsindividuellen und einem flächenbezogenen Betrag festgesetzt, die bis zum Jahr 2013 in einen regional einheitlichen Zahlungsanspruch umgewandelt werden. Mit der EU-Agrarreform wird der Anspruch auf Flächenprämie vom Eigentum an der Fläche getrennt (sog. Entkoppelung). Zudem wird es künftig statt der verschiedenen Prämienzahlungen nur noch eine Betriebsprämie geben.

Da diese Form der Prämienzahlung Auswirkungen auf die von den Gemeinden geschlossenen Landpachtverträge hat, ergeben sich verschiedene Fragen zu diesem Themenbereich. Eine große Hilfestellung kann in diesem Zusammenhang die Broschüre des Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, „Meilensteine der Agrarpolitik, Umsetzung der Europäischen Agrarreform in Deutschland, Ausgabe 2005“, leisten. Die Broschüre kann im Internet unter www.verbraucherministerium.de eingesehen werden.

Frist zur Antragstellung

Letzter Tag zur Einreichung des Antrags zur Festsetzung der Zahlungsansprüche für die einheitliche Betriebsprämie ist der 17. Mai 2005. Grundsätzlich ist der 15. Mai 2005 maßgebend. Da dieser Tag im Jahr 2005 allerdings auf den Pfingstsonntag fällt, endet die Antragsfrist ausnahmsweise am ersten folgenden Arbeitstag, also am 17.05.2005. Bis zu diesem Tag müssen alle beihilfefähigen Flächen angemeldet werden. Wird im ersten Jahr der Betriebsprämienregelung kein entsprechender Antrag gestellt, erfolgt auch keine Zuweisung von Zahlungsansprüchen. Eine spätere Antragstellung ist nur ausnahmsweise in Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände möglich.

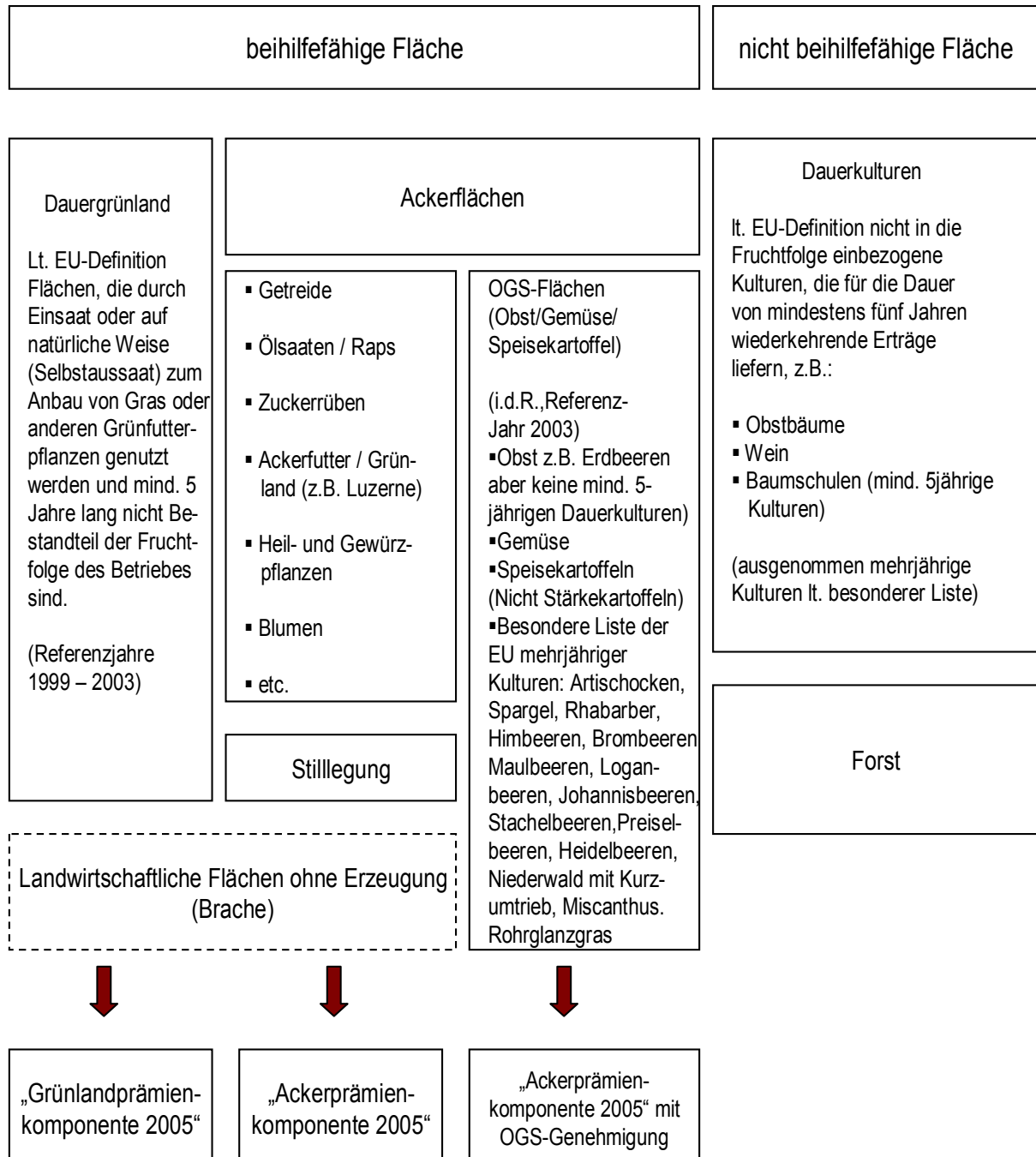
Für die Antragsstellung sind die von den jeweiligen Landesstellen hierfür vorgesehenen Vordrucke zu verwenden. Zuständige Landesstellen sind die Landräte (Hauptabteilung für den ländlichen Raum). Die Vordrucke werden den Betriebsinhabern spätestens bis zum 15. April 2005 von der Landesstelle zugesandt. Betriebsinhaber, die Flächen besitzen, die nicht bereits im Verwaltungssystem der Landesstelle erfasst sind, bekommen das Antragsformular nicht zugesandt.

Beihilfefähige Flächen

Beihilfefähige Flächen sind solche, die als Ackerland (einschl. Stilllegung) oder Dauergrünland genutzt werden. Flächen, die nicht zur Produktion genutzt werden, sondern lediglich in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gehalten werden, zählen ebenfalls zu beihilfefähigen Flächen, wenn sie in der Vergangenheit der landwirtschaftlichen Erzeugung dienten.

Nicht zu beihilfefähigen Flächen zählen Dauerkulturen, Forstflächen, Wege und sonstige für nicht landwirtschaftliche Zwecke genutzte Flächen (z.B. Golfplätze, Bahndämme, Straßenbegleitflächen, Parkflächen).

EU-Betriebsprämie: Einteilung der landwirtschaftlichen Flächen im Kombimodell



Quelle: Deutscher Bauernverband nach Angaben der EU-Kommission

Sofern unklar ist, ob eine Fläche beihilfefähig ist, sollte diese vorsorglich angemeldet werden. Erfolgt die landwirtschaftliche Bewirtschaftung bzw. die ökologische Zustandserhaltung durch die Gemeinde selbst oder durch Dritte (z.B. Naturschutzverbände, Landschaftspflegeverbände) ist im Einzelfall auf der Grundlage des bestehenden Vertrages zu prüfen, ob die Gemeinde selbst oder der Dritte prämienberechtigt ist. Der Antrag sollte von der Gemeinde selbst gestellt werden, wenn sie sich des Dritten lediglich als „Dienstleister“ bedient. Liegt kein bloßer Pflegevertrag vor, ist von einer Antragsberechtigung des Dritten auszugehen. Diese Auffassung wird auch vom Hessischen Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz vertreten. Im Zweifel sollte vor Antragstellung Rücksprache mit der zuständigen Landesstelle gehalten werden.

Berechtigter Personenkreis

Um Zahlungsansprüche zu erhalten, müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

Der Antragsteller muss „Betriebsinhaber“ sein. Als „Betriebsinhaber“ gelten alle natürlichen oder juristischen Personen sowie Vereinigungen natürlicher oder juristischer Personen, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben. Zu landwirtschaftlichen Tätigkeit zählt auch die Instandhaltung von aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommen Flächen. Flächen, die nicht zur Produktion genutzt werden, sondern lediglich in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gehalten werden, sind allerdings nur dann beihilfefähig, wenn sie in der Vergangenheit der landwirtschaftlichen Erzeugung dienten. Der Betriebsinhaber muss über eine beihilfefähige Fläche von mind. 3000 m² verfügen.

Bewirtschaftungszeitraum von 10 Monaten

Unabhängig von der Antragstellung, erfolgt eine Aktivierung des Zahlungsanspruches nur dann, wenn die Fläche dem Betriebsinhaber mind. 10 Monate zur Verfügung steht, ansonsten gilt der Zahlungsanspruch für das entsprechende Jahr als nicht genutzt. Den Beginn des 10-Monatszeitraums muss der Betriebsinhaber jährlich einheitlich für seine angemeldete beihilfefähige Gesamtfläche festlegen. Dieser Zeitraum muss zwischen dem 01. September des der Antragstellung vorausgehenden Jahres und dem 30. April des Antragsjahres liegen. Diese Festlegung darf nicht dazu führen, dass sich die 10 Monatszeiträume in zwei aufeinander folgenden Antragsjahren überschneiden. Die Aktivierung ist unabhängig von dem in diesem Jahr zu stellenden Antrag auf Betriebsprämie! Wegen der weiteren Einzelheiten und nicht genutzten Zahlungsansprüchen wird auf die Broschüre des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (S. 29 f.) verwiesen.

Übertragung von Zahlungsansprüchen; Auswirkung auf Landpachtverträge

Betriebsinhaber können Zahlungsansprüche auf andere Betriebsinhaber übertragen. Die Übertragung ist nur innerhalb einer Region, d.h. innerhalb der Bundesländer möglich. Da die Betriebsprämie vom Eigentum entkoppelt ist, ist die Übertragung auch dann möglich, wenn der Betriebsinhaber nur Pächter ist. Dies bedeutet, dass bei Beendigung des Pachtverhältnisses unter Umständen die Betriebsprämie für die konkrete Fläche nicht mehr zur Verfügung steht. Für die Gemeinden kann es damit schwierig werden, die Fläche neu zu verpachten bzw. eine Neuverpachtung ist nur gegen ein geringeres Pachtentgelt möglich. Um dies zu vermeiden ist eine vertragliche Anpassung der Landpachtverträge sinnvoll. Diese kann nur einvernehmlich im Wege einer Vertragsänderung mit den Landwirten erfolgen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Landpachtverträge ordentlich unter Beachtung der vertraglichen bzw. gesetzlichen Kündigungsfristen zu kündigen. Eine außerordentliche Kündigung der Landpachtverträge ist nicht möglich, da die Änderung des Prämiensystems kein „wichtiger Grund“ darstellt, der es der Gemeinde unzumutbar macht, am Vertrag festzuhalten.

Mit den Pächtern bestehender Landpachtverträge sollte im Einvernehmen versucht werden, eine Vertragsergänzung zu erwirken. Hier sollten sich die Pächter verpflichten, die Betriebsprämie für die beihilfefähigen Flächen bis zum 17. Mai 2005 für die gesamte Pacht zu beantragen. Es sollte außerdem geregelt werden, dass sich die Pächter verpflichten, bei Pachtende, die Prämienansprüche nach Weisung des Verpächters an einen Dritten bzw. den neuen Pächter zu übertragen. Noch während des laufenden Pachtverhältnisses sollte die Übertragung der Betriebsprämie an die vorherige schriftliche Zustimmung des Verpächters geknüpft werden. Damit kann weitestgehend ausgeschlossen werden, dass eine Übertragung der Betriebsprämie an Dritte, die die Fläche des Verpächters nicht nutzen durch den Landwirt erfolgt. Wegen der Einzelheiten, die in die Vertragsergänzung aufgenommen werden sollten, wird auf das als Anlage beigefügt Muster verwiesen.

Auch bei künftigen Neuverpachtungen sollten entsprechende Regelungen in die Landpachtverträge aufgenommen werden.

Die Gemeinden sollten prüfen, ob sie nicht ihrerseits Flächen, für die eine Beihilfefähigkeit in Betracht kommt, anmelden. Es wird insofern auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Sofern wegen der pachtvertraglichen Regelungen konkrete Rückfragen bestehen, steht die Geschäftsstelle gerne zur Verfügung.

[Stichworte]: EU-Agrarreform und Landpachtvertrag

ED 28**Studie "Lärmbelästigung in Hessen 2004"**

Nachfolgend geben wir eine Presseinformation des Hessischen Ministeriums für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Kenntnis

Im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz ist durch eine wissenschaftliche Studie in Hessen die Lärmbetroffenheit ermittelt worden. Hierfür wurden in einer Umfrage 1500 Bürger in Hessen telefonisch befragt. „Die Studie zeigt erstmals welche subjektive Lärmbelästigung in Hessen wo vorliegt. Die Ergebnisse bestätigen uns, dass wir die Schwerpunkte im Lärrpakt Hessen richtig gesetzt haben“, sagte der Hessische Umweltminister Wilhelm Dietzel am 17.12.2004 in Wiesbaden.

Bei der Studie ging es nicht um die physikalisch mess- oder berechenbare Geräuschbelastung der hessischen Bürger, sondern um den subjektiv wahrgenommenen Lärm. Erst durch die Wahrnehmung und Bewertung durch den Menschen werden „Geräusche“ individuell unterschiedlich als „Lärm“ empfunden. „Jeder muss sich dabei jeden Tag bewusst machen, dass er nicht nur Lärmbetroffener ist, sondern auch Lärmverursacher“, betonte Wilhelm Dietzel.

Die Studie gibt nach den verschiedenen Lärmquellen aufgeschlüsselt Auskunft zur Lärmbelästigung für das Land Hessen und für jeden der drei hessischen Regierungsbezirke. Für die 26 hessischen Landkreise und kreisfreien Städte lassen sich Hinweise auf die dortige subjektive Lärmsituation ableiten.

Die Frage nach der „Störung oder Belästigung durch Lärm“ war auf einer 5-stufigen Skala von „überhaupt nicht“ -1- bis „äußerst“ -5- zu beantworten. Damit lässt sich die Lärmbelästigung durch einen Kennwert ausdrücken. Gefragt wurde nach der empfundenen Lärmbelästigung durch Straßen-, Flug-, Schienenverkehr, durch Industrie und Gewerbe, Nachbarn, Sport- und Freizeitanlagen sowie Baustellen.

„Die Ergebnisse der hessischen Lärmstudie entsprechen weitgehend der bundesweiten Situation“, sagte Minister Wilhelm Dietzel. Durch „Lärm insgesamt“, also durch „Gesamtlärm“ „überhaupt nicht gestört oder belästigt“ fühlten sich 41,2 Prozent der Bevölkerung in Hessen. 10,7 Prozent der Bevölkerung hätten angegeben „äußerst“ oder „stark“ belästigt zu sein. Die Gesamtlärmbelästigung in Hessen entspreche dem bundesweiten Durchschnitt (Kennwerte 2,00 und 1,99).

Landesweit betrachtet führten Straßenverkehrslärm (1,90) Fluglärm (1,81), Nachbarschaftslärm (1,81) und Baustellenlärm (1,43) die Liste der Störquellen an. Schienenverkehrslärm (1,33), Industrie/Gewerbelärm (1,15) und Freizeitlärm (1,14) seien lokal von Bedeutung.

Umweltminister Wilhelm Dietzel beabsichtigt, die Studie in ähnlicher Form zu wiederholen, um die Erfolge und Wirkung von Maßnahmen wie den zukünftigen Aktionsplänen nach der

europäischen Umgebungslärmrichtlinie, der Spritsparenden und leisen Fahrweise, der Verbreitung von umweltfreundlichen Reifen, der Lärmprävention in Schulen oder zu geräuschkindernden Fahrbahnbelägen im Modellprojekt Lärmpakt Hessen, dokumentieren zu können.

Die vollständige Studie ist als PDF-Dokument unter www.hlug.de/medien/laerm/Studie.htm eingestellt.

[Stichworte]: Lärm Studie

Dezernat 2-Adr./Sie

Nr. 2 – ED 28 vom 10.02.2005

ED 29

Zuständigkeit für den Erlass von Rechtsvorschriften nach § 14 Abs. 1 Ladenschlussgesetz

Mit Verordnung über die Zuständigkeiten zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Gesetz über den Ladenschluss vom 21.12.1999 (GVBl. I, S. 480) wurde die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsvorschriften nach §§ 14 Abs. 1, 15 Satz 2 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss in den Städten dem Magistrat und in den Gemeinden dem Gemeindevorstand übertragen. In § 3 der Verordnung wurde das Außerkrafttreten derselben zum 31.12.2004 festgelegt. Unabhängig von der zeitlichen Befristung der Rechtsverordnung ist durch die Verordnung zur Ausführung von Vorschriften über den Arbeitsschutz vom 8. Juli 2003 (GVBl. I, S. 206 ff.) zwischenzeitlich die Aufhebung der obigen Zuständigkeitsverordnung ausdrücklich veranlasst worden.

Bedingt durch die Neufassung des Ladenschlussgesetzes durch das Gesetz zur Verlängerung der Ladenöffnungszeiten an Samstagen vom 15.05.2003 (Bundesgesetzblatt I, S. 658 f.) ist sowohl § 15 Satz 2 als auch § 16 Ladenschlussgesetz aufgehoben worden, so dass die Zuständigkeiten der Magistrate bzw. Gemeindevorstände an dieser Stelle entfallen sind.

Durch die Verordnung zur Ausführung von Vorschriften über den Arbeitsschutz vom 8. Juli 2003 wurde in § 8 Nr. 2 der Erlass von Rechtsverordnungen nach § 14 Abs. 1 Ladenschlussgesetz weiterhin den Magistraten bzw. Gemeindevorständen übertragen.

Für Gemeinden mit 7.500 und mehr Einwohnern ist zudem die Zuständigkeit für den Erlass von Ausnahmen nach § 19 Abs. 1 Ladenschlussgesetz beim Gemeindevorstand festgeschrieben. Soweit es die Aufsicht nach § 22 Abs. 1 Ladenschlussgesetz und die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Ladenschlussgesetz anbelangt und nicht die arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen der §§ 17, 20 Abs. 3 und 21 berührt sind, so ist in Gemeinden mit 7.500 und mehr Einwohnern ebenfalls der Gemeindevorstand zuständig. Im Übrigen der Landrat als Behörde der Landesverwaltung. Unabhängig von Einwohnergrenzen ist die Zuständigkeit für die Zulassung von Ausnahmen nach § 20 Abs. 2 a Ladenschlussgesetz bei den Magistraten und den Gemeindevorständen angesiedelt.

Mit der Bitte um Beachtung

[Stichworte: Ladenschluss, Verkaufssonntage, Zuständigkeit, Verordnung über den Arbeitsschutz]

Dezernat 2 - Hg/Sie

Nr. 2 – ED 29 vom 10.02.2005

Schwerpunktthema Barrierefreiheit

Tagesseminar zu Anforderungen an einen kommunalen Internetauftritt

Unter dem Titel "Wir sind im Internet – was nun?" bietet der Hessische Städte- und Gemeindebund ein praxisorientiertes Seminar im Rahmen des Freiherr vom Stein-Institutes an. In dem Lehrgang, der am 17. März, 10.00 bis 16.00 Uhr im "Haus Ruth", Evangelische Friedensgemeinde, Untermainstraße 4-10, in Mühlheim am Main stattfindet, geht es um Anforderungen an einen kommunalen Webauftritt.

Da die Lehrgangshäuser in Bad Salzhausen und Seepark Kirchheim nicht die entsprechenden technischen Voraussetzungen bieten, wird das Internet-Seminar in Mühlheim am Main angeboten.

Zielgruppe des Seminars sind kommunale Entscheider und Praktiker aus Presse- Öffentlichkeitsarbeit und EDV. Das Tagesseminar soll Lösungen bei der Gestaltung kommunaler Internetseiten bieten. Insbesondere soll das Thema Barrierefreiheit behandelt werden.

Barrierefreie Internetseiten werden so gestaltet, dass jeder sie nutzen und lesen kann. Beim Design von Webseiten wird oft nicht berücksichtigt, dass viele Menschen körperliche Einschränkungen haben. "Barrieren" für deren Zugang zum Internet können fehlende Texte zur Beschreibung von Grafiken, eine unglückliche Auswahl der Farbkombinationen, unklar strukturierte Webseiten oder beispielsweise nicht bedienbare Navigationsmechanismen sein. Auf was müssen die Gestalter kommunaler Internetseiten achten? Welche Kriterien der Barrierefreiheit gibt es? Welche rechtlichen Vorgaben spielen eine Rolle?

Das Praktikerseminar findet in den Räumen von DIKE in Mühlheim Dietesheim statt. DIKE ist das Digitale Informations- und Kommunikationssystem in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (<http://www.dike.de>).

Die Teilnehmergebühr pro Teilnehmer/in aus Mitgliedsstädten und –gemeinden beträgt € 85 €, Teilnehmer/innen aus Nichtmitgliedsstädten und –gemeinden haben eine Teilnehmergebühr von € 165,– zu entrichten. In der Gebühr sind die Seminarkosten und ein Mittagessen enthalten.

Die Teilnehmerzahl ist auf 12 Personen beschränkt. Für Ihre Anmeldung benutzen Sie bitte beiliegenden Bogen. Anmeldungen werden nach ihrem Eingang berücksichtigt und schriftlich bestätigt.

ED 31**Einladung der Arbeitsgemeinschaft Friedhof und Denkmal e.V. zum Kasseler Seminar zur Grabstättengestaltung**

Das Seminar wendet sich an diejenigen Friedhofsträger, die dem Bürger eine individuelle Gestaltung der Grabstätte nahe bringen wollen - und denen gleichzeitig das Erscheinungsbild des Friedhofs in seiner Gesamtheit ein Anliegen ist. Dafür gibt es die Möglichkeit, neben den Gräberfeldern mit allgemeinen solche mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zur Wahl stellen.

Angesprochen sind alle Tätigen auf Friedhöfen und in Verwaltungen, die Hinterbliebene beraten möchten, beziehungsweise die zur Aufstellung beantragten Grabmale auf eine Genehmigungsfähigkeit hin zu überprüfen haben.

Vorgestellt werden die geltende Rechtslage und Gestaltungsgrundsätze. Mit einer Friedhofsführung durch verschiedene Abteilungen werden Friedhofsgeschichte, der Wandel der Grabarten und aktuelle Entwicklungen anschaulich nachvollziehbar. Ein Werkstattbesuch bei einem gestalterisch arbeitenden Steinmetz dient dem Kennenlernen verschiedener Gesteinsarten sowie der Techniken der Steinbearbeitung, die bei der Grabsteingestaltung Verwendung finden. Weiterhin werden Grabmalanträge aus der Praxis von Friedhofsverwaltungen vorgestellt, anhand derer die Seminarteilnehmer selbst versuchen sollen, über eine Genehmigungsfähigkeit zu entscheiden.

Tagungsort:

Kirchliche Fort- und Ausbildungsstätte der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (KIFAS), Mulangstr. 21, 34131 Kassel

Tagungsbeginn:

Montag, 25. April 2005

9.30 Uhr (Anreise am Sonntagnachmittag/-abend, 24. April möglich)

Tagungsende:

Dienstag, 26. April 2005

Ca. 17.30 Uhr

Leitung:

Hr. Diefenbach (Jurist), Fr. Kuhle (Freiraumplanerin), Hr. Eppler (Steinbildhauer, Kunstpädagoge)

Tagungskosten:

Mit zwei Übernachtungen und Verpflegung 210,- € (Mitglied AFD: 160,- €).

Mit einer Übernachtung und Verpflegung 180,- € (Mitglied AFD: 135,- €).

Bei Teilnahme ohne Übernachtung, aber mit Verpflegung 135,- € (Mitglied AFD: 105,- €).

Die Unterbringung erfolgt in Einzelzimmern. Die Verpflegung beinhaltet jeweils Frühstück (für Übernachtungsteilnehmer) und Mittagessen.

Um möglichst frühzeitige Anmeldung wird gebeten. Jeder Teilnehmer erhält rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung das ausführliche Programm zugesandt.

Mindestteilnehmerzahl: 12 Personen.

Anmeldung an:

Arbeitsgemeinschaft Friedhof und Denkmal e. V., Weinbergstr. 25-27, 34117 Kassel.

- Herrn Diefenbach, Tel. (0561) 918 93-26.

ED 32**Umfrage der Gemeinde Espenau**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Espenau hat den Gemeindevorstand beauftragt, „die Organisationsstruktur der allgemeinen inneren Verwaltung durch ein externes Unternehmensberatungsbüro mit dem Ziel der Effizienzsteigerung, unter Berücksichtigung der Kooperation mit anderen Kommunen, untersuchen zu lassen.“

Wir bitten Kommunen, die Organisationsuntersuchungen ihrer Verwaltung durch externe Beratungsbüros haben durchführen lassen, sich mit der Gemeinde Espenau, Herrn Bertelmann (Tel. 05673/99 93-12, e-mail: a.bertelmann@espenau.de) in Verbindung zu setzen.

Dezernat 1-JM**Nr. 2 – ED 32 vom 10.02.2005****Schelzke
Geschäftsführender Direktor**

Anlage
Verkaufsanzeige
Inhaltsverzeichnis für das Jahr 2004

Verkaufsanzeigen

Die Gemeinde **Cornberg** verkauft:

1. Löschfahrzeug LF 8 ohne Beladung und ohne Funkausrüstung

Fahrzeughersteller: Daimler Benz
 Antriebsart: Otto
 Leistung: 66 KW bei U/min. 4800
 Erstzulassung: 30.11.1982
 Zul. Gesamtgewicht: 5.300 kg
 Zubehör: Anhängerkupplung
 TÜV bis 12/2005
 Verkaufspreis: VB

2. Rettungsgerät VARIO Typ SPS 330; Spreizkraft F 2:36-29 kN; Schließkraft F

4: 50-78 kN;
 Zubehör: Zugaufsatz, Kettensatz, Transportkiste, Ersatzschermesserset
 Anschaffungsjahr: 1993
 Neupreis: 6.600,-- DM Verkaufspreis:VB

3. Schneidegerät Typ S 90 L-H, Schließkraft F 2: 22-86 kN

Zubehör: Handpumpe in zweistufiger Ausführung für Hoch- und Niederdruck
 Anschaffungsjahr: 1982 Verkaufspreis:VB

Angebot richten Sie bitte schriftlich an den Gemeindevorstand der Gemeinde Cornberg, Am Markt 8, 36219 Cornberg, Tel. 05650/9697-11, eMail: cornberg.kaemmerei@kgrz-kassel.de.

Weitere Auskünfte erhalten Sie beim Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Cornberg, Herrn Rolf Ulm, Telefon 0172/9024146.